

**SATZUNG ZUR REGELUNG
VON FRAGEN DER VERFASSUNG DES
SCHULVERBANDES
(VERBANDSSATZUNG)**

Die Schulverbandsversammlung des

Schulverbandes Neumarkt-Sankt Veit Grundschule
(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt)

erläßt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) vom 24. Juli 1986 (GVBl S. 169) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2, Art. 30 Satz 2, Art. 31 Abs. 1, Art. 44, Art. 45, Art. 49 Abs. 6 und Art. 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12. Juli 1966 (BayRS 2020 - 6 - 1 -1) sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (GVBl. S. 585), folgende

**Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des
Schulverbandes
(Verbandssatzung)**

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:
Schulverband Neumarkt-Sankt Veit - Grundschule

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Neumarkt-Sankt Veit.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit geführt.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Satz 2 KommZG.

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgelt für jede Sitzung.

(4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften und zwar nach den Sätzen der Reisekostenstufe B; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden.

(5) Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach Abs. 3 wird durch Beschluß der Schulverbandsversammlung festgesetzt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Satz 4 KommZG).

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Neumarkt-Sankt Veit, 28.12.1989



SCHULVERBAND NEUMARKT-SANKT VEIT
-GRUNDSCHULE-

Berghammer

Berghammer
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk

Die Verbandssatzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblattes für den Landkreis Mühldorf a. Inn vom Seite veröffentlicht.